



Bei einer Ausschreibung gab es Streit um Brandschutztüren.

FOTO DPA

Vergabekammer Nordbayern zu LV-widrigen Angeboten

Falsche Türen benannt: Ausschluss

Eine Vergabestelle hat die Inneneinfassung für einen Neubau im offenen Verfahren europaweit nach der VOB/A-EG ausgeschrieben. Im Leistungsverzeichnis (LV) war unter anderem eine Brandschutztür T 90-2 nach DIN 4102-5 gefordert, deren Blockrahmen als „Sonderaufbau, massiv, schichtverleimt“ und Türrahmen mit einer „Dicke zirka 100 mm, mit Massivholzrahmen schichtverleimt“ näher bezeichnet war. Produkte, Fabrikate oder Typen waren von den Bietern im LV nicht einzutragen.

Insgesamt sieben Unternehmen hatten ein Angebot eingereicht. Die Vergabestelle informierte die spätere Antragstellerin vor der beabsichtigten Zuschlagserteilung über ihre Nichtberücksichti-

gung, die daraufhin gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber unter anderem rügte, dass der für den Zuschlag vorgesehene Bestbieter die im LV geforderten Massivholzrahmentüren nicht anbieten könne. Die Vergabestelle half der Rüge nicht ab, weshalb das nichtberücksichtigte Unternehmen die Nachprüfung beantragte. Nach Auffassung des öffentlichen Auftraggebers erfülle das Angebot des Bestbieters die Voraussetzungen einer T 90-2 Türkonstruktion, was durch ein Muster nachgewiesen worden sei. Zwar sei das angebotene Produkt nicht durchgehend aus Massivholz. Die Forderung im LV „Sonderaufbau, massiv, schichtverleimt“ sei aber erfüllt, weil das Produkt

aus Massivholz und schichtverleimt sei.

Die Vergabekammer Nordbayern (Beschluss vom 11. Mai 2015, Az.: 21.VK-3194-04/15) gab dem Nachprüfungsantrag statt. Denn das bestbietende Unternehmen hat nicht in allen Punkten die im LV geforderte Leistung angeboten. Auf ein Angebot, das den Vorgaben des LV nicht in allen Punkten entspricht, darf der Zuschlag nicht erteilt werden, weil es an den für einen Vertragsschluss erforderlichen, sich deckenden und entsprechenden Willenserklärungen fehlt. Ob dieser zwingende Ausschlussgrund unter den Ausschlussstatbestand des § 16 Abs. 1 Nr. 1 b) VOB/A-EG in Form der unzulässigen Änderung an den

Vergabeunterlagen fällt oder unter einen nicht ausdrücklich in der VOB/A-EG erwähnten zwingenden Ausschlussgrund einzuordnen ist, mag zwar in der Rechtsprechung umstritten sein, kann im Falle eines offensichtlichen Abweichens vom LV aber dahinstehen, weil die Rechtsfolge in beiden Fällen gleich ist. Im vorliegenden Sachverhalt waren zwar mit dem Angebot keine Hersteller- und Typenangaben der zu liefernden Brandschutztüren anzugeben. Eine Konkretisierung des Angebotes des bestbietenden Unternehmens erfolgte jedoch im durchgeführten Aufklärungsgespräch. Ein öffentlicher Auftraggeber darf nach Öffnung der Angebote gemäß § 15 Abs. 1 VOB/A-EG nur

über bestimmte Gegenstände Aufklärung verlangen, die abschließend aufgezählt sind. § 15 VOB/A-EG dient lediglich der weiteren Information und Aufklärung, nicht aber der Abänderung eines einmal eingereichten Angebotes.

Doch gerade dann, wenn der öffentliche Auftraggeber die Ausschreibung produktneutral und ohne Abfrage von Fabrikaten gestaltet hat, besteht für ihn ein ureigenes Interesse an der Information über das angebotene Produkt, um sich mit dem konkreten Inhalt der abgegebenen Angebote vertraut zu machen und eine Vergleichbarkeit der Angebote herzustellen, so die nordbayerische Vergabekammer. Vorliegend hat sich das bestbietende Unternehmen im

Rahmen der Aufklärung auf bestimmte Produkte eines Herstellers festgelegt. Das Muster der T 90-2 Brandschutztür hat bestätigt, dass weder der Türrahmen noch der Blockrahmen aus schichtverleimten Massivholz gefertigt sind. Vielmehr handelte es sich um einen Aufbau u.a. aus MDF-Platten und anderen Materialien, bei denen es sich nicht um Massivholz handelt. Mangels Übereinstimmung des angebotenen Türrahmens mit den eindeutigen Angaben im LV war das Angebot des ursprünglich bestbietenden Unternehmens zwingend auszuschließen. > **HOLGER SCHÖRDER**

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

GCA plant & steuert
Ihr VOF-Verfahren
in qualifizierten Händen!

- (Verfahrens)technisches Know-how durch qualifizierte Projektmanager/Ingenieure
- Kooperation mit erfahrenem Fachanwalt für Vergaberecht

GCA projektmanagement + consulting gmbh | Frankenstraße 148 | 90461 Nürnberg | 0911 35037-0 www.gca-projekte.de

VOF - UND VOL-VERFAHREN
Wir betreuen Ihr Verfahren. Von A bis Z.
Kompetent. Zuverlässig. Rechtssicher.
DR. SCHREMS PARTNER
Vergaberecht - Bau-/Architektenrecht
www.schrems-partner.de
Tel. 0941 / 94 58 30 00
Dechbettener Str. 2, 93049 Regensburg

Wer sie liest, profitiert.
Bayerische-Staatszeitung.de

Ihr schneller Draht
zum Stellenmarkt
der Bayerischen
Staatszeitung



Anzeigenschluss:
Mittwoch 14:00 Uhr

Rufen Sie uns an.
Wir beraten Sie gerne:
Tel. 089/29 01 42 - 65
anzeigen@bsz.de

Verlag Bayerische Staatszeitung
GmbH • Postfach 200463
80004 München
Tel. 089/29 01 42-50

BSZ Bayerische Staatszeitung
und Bayerischer Rundfunk

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER



www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

Ein Unternehmen der Bayerischen Staatszeitung